
Name, Vorname eines Erziehungsberechtigten (Antragsteller)

PLZ, Wohnort

Straße, Haus-Nr.

Telefonnummer (für evtl. Rückfragen)

Landkreis Stade
Amt für Wirtschaft, Verkehr und Schulen
Am Sande 2
21682 Stade

Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Die Erstattung wird beantragt für die schultägliche Beförderung zur Schule Zeitraum vom _____ bis _____
 die Beförderung zu einem Betriebspraktikum Zeitraum vom _____ bis _____

Angaben zur Schülerin/zum Schüler:

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift der Schülerin/des Schülers: _____

Schule: _____ Klasse/Schuljahrgang: _____
(im Abrechnungszeitraum)

Bankverbindung:

Name, Ort des Kreditinstituts: _____

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____ SWIFT-BIC: _____

Nur auszufüllen, wenn Kostenerstattung für die Schülerbeförderung zum Betriebspraktikum beantragt wird:

Praktikumsbetrieb (Name und Anschrift): _____

Arbeitszeit: von _____ Uhr bis _____ Uhr
Bei wechselnden Arbeitszeiten bitte genaue Angaben auf einem gesonderten Blatt machen.

Bus-/Bahnverbindung: _____

**Letzter Abgabetermin (Ausschlussfrist) für das abgelaufene Schuljahr
- 31. Oktober -
! Maßgebend ist das Datum des Eingangsstempels des Landkreises Stade !**

Die Hinweise und Informationen auf den Seiten 2/3 und 3/3 habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen. Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und bitte um Erstattung im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung. Gelöste Fahrausweise habe ich im Original in chronologischer Reihenfolge aufgeklebt als Anlage beigefügt. Bei antragsgemäßer Erstattung verzichte ich auf einen Bescheid. Der Erstattungsbetrag wird auf mein Konto überwiesen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bescheinigung der Schule

Der/Die Schüler/in besuchte im Schuljahr _____ die Klasse/den Schuljahrgang _____.
Die in diesem Antrag getätigten Angaben sind nach den hier vorliegenden Unterlagen richtig und vollständig.

Ort, Datum

Unterschrift und Schulstempel

Merkblatt

Übernahme der notwendigen Fahrtkosten für die Schülerbeförderung im Landkreis Stade

Grundlagen für die Übernahme der notwendigen Fahrtkosten sind:

1. § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der z. Zt. geltenden Fassung
2. Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Stade in der z. Zt. geltenden Fassung

Kreis der Anspruchsberechtigten:

Im Landkreis Stade wohnende Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen sowie im Landkreis Stade wohnende Schülerinnen und Schüler folgender öffentlicher Schulen und von Ersatzschulen:

1. der allgemeinbildenden Schulen vom 1. bis einschließlich 10. Schuljahrgang
2. der Förderschulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der 11. und 12. Schuljahrgänge
3. der Berufseinstiegsschule (Berufseinstiegsklasse -BEK- und Berufsvorbereitungsjahr -BVJ-)
4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I -Realschulabschluss- besuchen

Anspruchsvoraussetzungen:

Der Anspruch besteht nur für den Schulweg und nur zum Besuch der nach dem Lehr- und Unterrichtsplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Schulweg bei Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs **mehr als 2 km**, bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 und 6 **mehr als 3 km**, bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 7 bis 10 **mehr als 4 km**, und bei Schülerinnen und Schülern Berufsbildender Schulen **mehr als 5 km** beträgt. Schulweg ist der kürzeste zu Fuß zurückzulegende Weg zwischen der Wohnung der Schülerin/des Schülers und der nächsten Schule, die die von der Schülerin bzw. vom Schüler gewählte Schulform und den angestrebten Bildungsgang anbietet.

Diese Mindestentfernungen gelten auch für den Weg von der Wohnung bis zur Haltestelle bzw. von der Haltestelle bis zur Schule. Sie gelten ebenso für den Weg von der Wohnung bis zum Praktikumsbetrieb.

Erstattungsverfahren:

1. Der/Die Schüler/in erwirbt die günstigsten notwendigen Fahrkarten [z. B. Schüler-Wochenkarte, Schüler-plus-Ticket (Aufstocker), in begründeten Einzelfällen auch Einzelfahrschein; Aufzählung nicht abschließend].
2. Die benutzten Fahrkarten sind zu sammeln und unbedingt im Original zum Nachweis vorzulegen. Nicht nachgewiesene Fahrtkosten werden nicht erstattet. Die Fahrkarten sind als Anlage zu dem Erstattungsantrag auf einem gesonderten Blatt lückenlos und chronologisch geordnet aufgeklebt einzureichen.
3. Erstattungsanträge sind zusammen mit den Fahrbelegen bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr über die Schule beim Amt für Wirtschaft, Verkehr und Schulen des Landkreises Stade, Am Sande 2, 21682 Stade, einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Schule leitet den Antrag mit den Fahrkarten an den Landkreis weiter. Der festgesetzte Erstattungsbetrag wird vom Landkreis auf das angegebene Konto des Antragstellers überwiesen. Ein Bewilligungsbescheid wird nicht erteilt, wenn die Erstattung antragsgemäß erfolgt.

Schülerbeförderung mit privaten Fahrzeugen

Die Benutzung privater Fahrzeuge ist nur in den Fällen zuschussfähig, in denen ein öffentliches Verkehrsmittel nicht bzw. nicht unter zumutbaren Bedingungen genutzt werden kann. Eine Ausnahmegenehmigung ist schriftlich beim Landkreis Stade zu beantragen. Schuljahrgangsabhängige Schulweg- und Wartezeiten, die den Schüler/innen zugemutet werden können, sind in der Satzung über die Schülerbeförderung definiert. Nur wenn diese Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig und nicht unerheblich überschritten werden, kann der Tatbestand der Unzumutbarkeit vorliegen.

Außerhalb des Gebietes des Landkreises Stade gelegene Schulen

Die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung zu Schulen, die außerhalb des Gebietes des Landkreises Stade gelegen sind, ist auf die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränkt, die der Landkreis bei einer Beförderung innerhalb seines Gebietes zu erstatten hat.

Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen

Es gilt der Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die Verbundverkehrsunternehmen (HVV-Gemeinschaftstarif). Ferner gelten die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen der die Beförderung durchführenden Verkehrsunternehmen.

Auskunft erteilt das Amt für Wirtschaft, Verkehr und Schulen des Landkreises Stade

Postanschrift: Landkreis Stade, Am Sande 2, 21682 Stade oder Landkreis Stade, 21677 Stade

Besuchsadresse: Am Sande 1, 21682 Stade

Tel.-Nr.: 04141 12-4036 E-Mail: schulamt@landkreis-stade.de

Internet: www.landkreis-stade.de

Datenschutzerklärung nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Landkreis Stade wird die von Ihnen gemäß § 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten – außer der Telefonnummer – verarbeiten zum Zwecke der Gewährung von Schülerförderungsleistungen i.S. des § 114 NSchG. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht einwilligen, kann der Landkreis Stade Ihr Anliegen nicht bearbeiten. Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist der Landkreis Stade. Diesen können Sie per E-Mail unter info@landkreis-stade.de und/oder postalisch unter Landkreis Stade – Der Landrat – , Am Sande 2, 21682 Stade, kontaktieren. Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Stade per E-Mail unter datenschutzbeauftragter@landkreis-stade.de unter/oder postalisch ebenfalls unter der oben genannten Adresse kontaktieren. Um eine faire und transparente Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten, stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Ihre verarbeiteten Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung Ihrer unrichtigen verarbeiteten Daten (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit, d.h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Formblatt (Art. 20 DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Sie haben gegenüber dem Landkreis Stade jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO). Sie haben ferner die Möglichkeit jederzeit Beschwerde bei einer unabhängigen Aufsichtsbehörde zu erheben (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). Ihre Beschwerden können Sie unter anderem postalisch unter der Anschrift „Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover“ oder online unter <http://www.lfd.niedersachsen.de> einreichen.